



MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-
nung (SAC02), notifiziert nach
Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich V: Tiefbau

Geschäftsbereichsleiterin:
Dr.-Ing. Ute Hornig
Tel.: +49 (0) 341-6582-105
Fax: +49 (0) 341-6582-199
tiefbau@mfp Leipzig.de

Arbeitsgruppe 5.1 Bauwerksabdichtung

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling
Tel.: +49 (0) 341-6582-140
jueling@mfp Leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 25 – 017

Gegenstand: *wolfseal KB 16*

beidseitig vollflächig beschichtete Fugenbleche für innenliegende Fugenabdichtungen als Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können,

entsprechend: der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 05.02.2025 (Az.: MLW21-26-11/4), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30

Antragsteller: Roland Wolf GmbH
Großes Wert 21
89155 Erbach

Erstausstellung: 23. März 2012

Ausstellungsdatum: 13. Mai 2025

Geltungsdauer: 12. Mai 2030

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 8 Seiten.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/5.1/19-379 vom 13.05.2020 und ersetzt es.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird vom allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Fugenbleche *wolfseal KB 16* der Firma *Roland Wolf GmbH* als innenliegende Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können, entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 05.02.2025 (Az.: MLW21-26-11/4), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30.

Bei dem Abdichtungssystem handelt es sich um ein beidseitig mit Polymerbitumen beschichtetes Fugenblech. Die im trockenen Zustand schwarze Beschichtung ist beidseitig mit Schutzpapier bzw. Schutzfolie versehen. Zum Abdichtungssystem gehören neben dem Fugenblech Haltebügel und Stoßklammern sowie für die verklebte Variante die Verklebungsmörtel *BTI UVT 300 TOP*, *Fischer Montagemörtel FIS VL 300 T* und *Hilti HIT-HY 170*.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die Fugenbleche *wolfseal KB 16* der Firma *Roland Wolf GmbH* dürfen für die innenliegende Abdichtung von Arbeitsfugen (maximale Fugenbreite von 0,25 mm) in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser sowie gegen
- drückendes Wasser

verwendet werden.

Das Abdichtungssystem ist abhängig von der Ausbildung der Überlappungsstöße mit einer Einbindetiefe von 3 cm im Beton bis zu einem maximalen Wasserdruck von

- 0,8 bar (8 m Wassersäule) bei nicht verklebten Überlappungsstößen bzw.
- 2,0 bar (20 m Wassersäule) bei Überlappungsstößen, die mit den unter Abs. 1.1 angegebenen Mörteln verklebt sind

einsetzbar und geeignet für Wasserwechselzonen.

Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

(2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Bei den Fugenblechen *wolfseal KB 16* handelt es sich um ca. 167 mm breite, ca. 1,3 mm dicke beidseitig vollflächig mit Polymerbitumen beschichtete Fugenbleche. Sie werden in 2 m langen Abschnitten sowie als 10 m- bzw. 25 m-Rolle geliefert. Sie besitzen im Anlieferungszustand folgenden Aufbau:

- Schutzpapier / -folie, 0,06 mm
- Beschichtung, ca. 0,3 mm
- Stahlblech, verzinkt, ca. 0,64 mm
- Beschichtung, ca. 0,3 mm
- Schutzpapier / -folie 0,06 mm

¹ DAFStb - Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU - Richtlinie) Ausgabe Dezember 2017

Die schwarze Beschichtung wird auf jeder Seite mit einer 100 mm breiten weißen, unbedruckten und einer 100 mm breiten blauen, bedruckten Schutzfolie gegen ungewolltes Verkleben geschützt. Die Folien stehen an den Längskanten der Bleche ca. 1 cm über und überdecken sich im Mittelbereich des Bleches ebenfalls um ca. 1 cm. Die Folien sind vor dem Betonieren des jeweiligen Abschnittes zu entfernen ist. Die Beschichtung weist im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften auf:

- Farbe schwarz
- Konsistenz zähelastisch, klebrig
- Dichte [DIN EN ISO 1183-1] 0,952 g/cm³ (23°C)
- Erweichungspunkt 91,5 °C nach DIN EN 1427
- Nadelpenetration 80 0,1 mm nach DIN EN 1426

Das Flächengewicht von *wolfseal KB 16* beträgt mit Schutzpapier / Schutzfolie im Mittel 0,99 kg/m.

- (2) Mit der in Dichtigkeitsprüfungen nachgewiesenen Funktionsfähigkeit bei einer Mindesteinbindetiefe von 30 mm und einer Fugenöffnung von 0 auf 0,25 mm sind die Fugenbleche *wolfseal KB 16* unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes von 2,5 bis zu einem Wasserdruck von 0,8 bar bei nicht verklebten Überlappungsstößen bzw. 2,0 bar bei verklebten Überlappungsstößen in der Praxis einsetzbar.

Die Bleche sind normalentflammbar nach DIN 4102, Teil 1 (05/1998) und gelten im Sinne dieser Norm als nicht brennend abfallend.

- (3) Die Verwendbarkeitsprüfung wurde mit Produktkomponenten gemäß 2.1 (1) durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesem Produktaufbau und den zugehörigen Kennwerten entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

Der Nachweis der Verwendbarkeit erfolgte auf Basis der „Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich“ PG FBB - Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte.

Für die Identifizierung des geprüften Produktes liegen Thermogramme und Dichtebestimmungen vor. Das Abdichtungssystem muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in (1) und (2) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) Die Fugenbleche werden werksmäßig hergestellt. Die Beschichtung wird in einem Werk hergestellt, das der Prüfstelle benannt wurde. Die Konfektionierung erfolgt im Werk des Antragstellers. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel der Lieferwerke sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Fugenbleche nicht im Wasser lagern, nicht verschmutzt werden, keiner längeren direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt und die Beschichtung sowie Schutzpapier / Schutzfolie nicht beschädigt werden. Die Verpackung ist mit diesen Hinweisen zu kennzeichnen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
 - Produktname
 - Chargennummer
 - Verwendungszweck
 - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsbestätigung

(1) Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) **Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle**

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

(3) **Werkseigene Produktionskontrolle**

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2021-04 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss die nachfolgend beschriebenen Prüfungen beinhalten. Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den in Abschnitt 2.1 angegebenen technischen Kenndaten nicht abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen.

Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk wie folgt zu prüfen:

je Lieferung Beschichtung

- Kontrolle der Ausgangsmaterialien anhand von Herstellererklärungen
- Dichte $\pm 3 \%$

je Charge Fugenblech oder mindestens alle 1000 m Fugenblechlänge

- Kontrolle der Ausgangsmaterialien anhand von Herstellererklärungen
- Blechdicke $- 2 \%$ / $+ 5 \%$
- Flächen-/ Liniengewicht $- 5 \%$ / $+ 10 \%$
- Haftfestigkeit am Blech $- 5 \%$ / $+ 10 \%$

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis

der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Arbeitsanweisung des Antragstellers sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden. Die Fugenbleche *wolfseal KB 16* müssen als innenliegende Abdichtung im Bauwerk angeordnet werden. Neben einer Fließwegverlängerung wird durch die Beschichtung der Haftverbund zwischen Fugenblech und umgebenden Beton verbessert und damit die Abdichtungswirkung begünstigt.

Die Funktion der Fugenbleche ist für eine Mindesteinbindetiefe im Sohlbeton von 30 mm nachgewiesen. Die Einbindetiefe darf diesen Wert an keiner Stelle unterschreiten. Die maximale Einbindetiefe im Sohlbeton darf die halbe Blechhöhe nicht überschreiten. In alle übrigen Arbeitsfugen muss das Fugenblech beidseitig jeweils mit der halben Blechbreite eingebaut werden.

Verbindungen von Fugenblechabschnitten erfolgen mit ca. 8 cm breiten Überlappungsstößen. Dazu werden die Schutzpapierstreifen beider Bleche an der Verbindungsstelle gekürzt und beide Bleche fest aneinander gedrückt.

Für den Einsatzbereich >8 m Wassersäule wird der gewählte Mörtel (*BTI UVT 300 TOP*, *Fischer Montagemörtel FIS VL 300 T* oder *Hilti HIT-HY 170*) auf einem Blechende in dünnen Raupen so aufgetragen, dass ein geschlossenes Rechteck entsteht, das mittig mit zwei weiteren Raupensträngen gefüllt wird. Danach werden beide Bleche fest aneinander gedrückt. Alle Stöße sind zur Verstärkung des Anpressdruckes zusätzlich mit einer Stoßklammer zu sichern. Dabei ist der am Blech anliegende Teil der Klammer auf der wasserabgewandten Seite anzuordnen. Die untere Schutzfolie ist vor dem Betonieren der Bodenplatte zu entfernen.

Die Lagesicherung des Fugenbleches erfolgt über die vom Hersteller angebotenen Montagebügel (mindestens 1 Stück je laufenden Meter). Die Befestigung muss sicherstellen, dass das in der Regel in Fugenmitte angeordnete Fugenblech seine Einbaulage beim Betonieren nicht verändern kann.

- (2) Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Arbeitsanweisung des Herstellers. Die Anweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinaus gehend ist zu beachten:
- Bleche mit fehlender oder beschädigtem Schutzpapier dürfen nicht zum Einsatz kommen. Das gleiche gilt für Bleche mit flächiger Verschmutzung oder Beschädigung der Beschichtung.
 - Die Fugenabdichtung ist vor mechanischer Beschädigung und direkter, längerer UV-Strahlung zu schützen
 - Die Schutzfolie muss vor dem Betonieren des jeweiligen Einbindeabschnittes entfernt werden.

- Bei Umgebungstemperaturen unter 10 °C müssen alle nicht verklebten Verbindungen von Blechabschnitten untereinander mit einer Lötlampe / Gaskartuschenbrenner leicht angewärmt werden.
 - Beim Einsatz der für die Verklebung verwendeten Mörtel *BTI UVT 300 TOP*, *Fischer Montagemörtel FIS VL 300 T* oder *Hilti HIT-HY 170* sind die jeweiligen Herstellervorgaben, insbesondere die Verarbeitungstemperaturen zu beachten.
- (3) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seiner Arbeitsanweisung wiederzugeben. Die Angaben des Antragstellers sind bei der Verarbeitung zu beachten.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25), sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 05.02.2025 (Az.: MLW21-26-11/4), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFGPA Leipzig.

Leipzig, den 13. Mai 2025



Dr.-Ing. U. Hornig
Prüfstellenleiterin



Dipl.-Ing. (FH) D. Kautetzky
Bearbeiter